

Antragsbereich F: Feminismus und Gleichstellung

Antrag F2_18/1

1 Antragssteller*in: Juso-Hochschulgruppe Münster

2
3 Das Bundeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen möge beschließen:

5 **F2_18/1 Mein Körper, meine Entscheidung -** 6 **weg mit 219a!**

7 Der Rückzieher der SPD Bundestagsfraktion bei der Streichung des § 219a StGB hat nicht nur bei
8 uns Juso-Hochschulgrüpler*innen für großen Unmut gesorgt. Obwohl die SPD Bundestagsfraktion
9 den richtigen Schritt unternommen hat und einen dementsprechenden Gesetzänderungsantrag
10 beschlossen hat, verzichtet sie nun auf die Einbringung, um den Frieden in der neuen Großen
11 Koalition aufrecht zu erhalten. Stattdessen soll ein Kompromiss mit der Union ausgehandelt
12 werden, wie jedoch ein Kompromiss mit dem Gesundheitsminister Jens Spahn aussehen soll, der
13 Frauen*, die sich über Abtreibungen informieren wollen, vorwirft, dass ihnen das Leben eines
14 ungeborenen Babys weniger wert sei als das eines Tieres, bleibt unklar.

15
16 Frauen*rechte, wie insbesondere das Recht auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung, sind
17 nicht verhandelbar und dürfen nicht vermeintlichen Koalitionszwängen untergeordnet werden.
18 Die SPD trägt historische Verantwortung für den Kampf um Frauen*rechte und darf bei der
19 Abschaffung des § 219a StGB nicht einknicken. Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion dazu auf,
20 ihren Antrag wieder einzubringen und die parlamentarischen Mehrheiten für eine
21 Gesetzesänderung zu nutzen. Auch wenn der angestrebte Einigungsversuch mit der Union bis
22 Herbst nicht erfolgreich sein sollte. Die SPD sollte sich nicht zu Gunsten des Koalitionsfriedens
23 auf einen faulen Kompromiss einlassen! Daran darf die SPD die große Koalition ausdrücklich
24 scheitern lassen

25 26 **Aktuelle Rechtslage**

27
28 In Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen ist nach den §§ 218 ff. StGB illegal
29 - Abtreibungen verbleiben lediglich unter bestimmten Bedingungen straffrei. Die nach diesem
30 Grundsatz des Strafrechts illegalen Schwangerschaftsabbrüche werden deshalb auch nicht im
31 Recht der medizinischen Dienstleistungen geregelt, sondern im Abschnitt zu Tötungsdelikten des
32 Strafgesetzbuchs. Straffrei bleiben Schwangerschaftsabbrüche solange keine zwölf Wochen seit
33 der Empfängnis vergangen sind und mindestens drei Tage vor dem Eingriff ein verpflichtendes
34 Beratungsgespräch stattgefunden hat. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen, in denen eine
35 Vergewaltigung zur Schwangerschaft geführt hat oder die Gesundheit der Frau* in Gefahr ist.

36
37 Dazu kommt das „Werbeverbot“ des § 219a StGB, welches im Mai 1933 im Zuge der ersten
38 Nationalsozialistischen Strafrechtsreform als § 219 Reichsstrafgesetzbuch eingeführt wurde.
39 Dieses Relikt aus der NS-Zeit verbietet, „öffentlich [...] seines Vermögensvorteils wegen [...]
40 eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs“
41 anzubieten, anzukündigen, anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntzugeben. Die
42 erste und letzte Modifizierung des Paragraphen fand Mitte der 70er Jahre, in der sozialliberalen
43 Koalition unter Willy Brandt, statt. Die damals geführte Debatte kam zunächst zu dem Ergebnis,
44 Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen straffrei zu machen. Außerdem

45 stellte die Koalition 1974 eine in einen Gesetzestext gegossene Fristenlösung zur gänzliche
46 Abschaffung von § 218 und § 219a auf, jedoch wurde dieses Bestreben durch das von der Union
47 gerufene Bundesverfassungsgericht gestoppt. Daher kam es zu einer Lockerung der
48 Abtreibungsregeln, allerdings zu keiner endgültigen Lösung. Wer dennoch sogenannte „Werbung
49 für den Abbruch der Schwangerschaft“ macht, kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei
50 Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Die Informationsbeschaffung der betroffenen
51 Schwangeren soll grundsätzlich nur über Beratungsstellen wie ProFamilia geschehen.

52

53 Aufgrund dieser Norm kann sogar das einfache Bereitstellen von sachlichen Informationen durch
54 Ärzt*innen über die Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stehen, da die Unterscheidung
55 zwischen Werbung und Informationsfreiheit rechtlich sehr unklar ist. Auch wenn die
56 Staatsanwaltschaft das einfache Informieren über das medizinische Angebot nicht verfolgt, gab
57 es in den letzten Jahren einige erfolgreiche Anzeigen mit ebendiesem Tatbestand.

58

59 Beispielsweise wurde die Debatte über das „Werbeverbot“ Ende 2017 neu entfacht, als die Ärztin
60 Kristina Hänel vom Amtsgericht Gießen zu einer Strafe von 6.000€ verurteilt wurde, nachdem sie
61 im Internet Informationen über den medizinischen Eingriff beim Schwangerschaftsabbruch
62 veröffentlicht hatte. Allein das Auftauchen des Wortes „Schwangerschaftsabbruch“ in einer
63 Auflistung des Leistungsangebotes erfüllte in Hänel's Fall schon den Tatbestand der „Werbung“.

64

65 **Konsequenzen der Kriminalisierung**

66

67 Eine derartige Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im StGB bringt allerdings
68 erhebliche Konsequenzen mit sich. Ärzt*innen werden immer wieder von radikalen oder
69 fundamentalistischen Abtreibungsgegner*innen aufgrund von § 219a StGB für das ledigliche
70 Bereitstellen von Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen angezeigt. Durch die fehlende
71 Rechtssicherheit trauen sich Ärzt*innen teilweise nicht mehr, sachliche Informationen zu
72 veröffentlichen.

73

74 Es bleibt allerdings nicht bei der potenziellen Strafverfolgung. Ärzt*innen, die Abtreibungen
75 durchführen, Frauen* sowie Beratungsstellen sind täglich Opfer von Morddrohungen und
76 zahlreichen anderen Belästigungen durch Rechte und religiöse Fundamentalist*innen. Die
77 betroffenen Frauen* werden unzumutbar belästigt, Beratungsstellen belagert und Ärzt*innen
78 nachdrücklich in ihrer Arbeit behindert. Selbsternannte „Lebensschützer*innen“ führen online
79 Listen mit „Abtreibungsärzten“ [sic!], die sie als „Tötungsspezialisten“ [sic!] verunglimpfen.
80 Letzteres führt zur absurden Situation, dass es für ungewollt schwangere Frauen* oft einfacher
81 ist, über die Webseiten der radikalen „Lebensschützer*innen“ an Informationen über Praxen, die
82 diesen legalen Eingriff anbieten, zu gelangen, als über die Ärzt*innen selbst. Für Frauen*, die
83 sich über einen Schwangerschaftsabbruch informieren wollen, ist es unzumutbar, Informationen
84 von Seiten beziehen zu müssen, die Abtreibungen dämonisieren oder sie sogar mit dem Holocaust
85 vergleichen.

86

87 Ein erheblicher Ärzt*innenmangel ist ein weiteres Problem, durch das das Abtreibungsrecht
88 zahlreicher Frauen* eingeschränkt ist: Immer weniger Praxen und Kliniken bieten
89 Schwangerschaftsabbrüche überhaupt an, weshalb betroffene Frauen* nicht nur im ländlichen
90 Bereich immer wieder weite Wege auf sich nehmen müssen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, vor
91 allem für Frauen*, die wenig finanzielle Mittel haben, da die Kosten grundsätzlich nicht von den
92 Krankenkassen übernommen werden: „Sie haben nicht mehr die freie Wahl, welche Methode des
93 Abbruchs sie wählen. Dann wählen sie vielleicht die, die besser zu organisieren ist, aber nicht
94 die, die sie eigentlich möchten.“ Die betroffenen Frauen* wissen häufig nicht, welche Rechte sie

95 in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch haben und sind schon froh, wenn sie überhaupt eine
96 Praxis oder Klinik finden, die Abtreibungen durchführt.

97

98 Zwar sind die Länder laut § 13 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) verpflichtet, ein
99 ausreichendes Angebot der medizinischen Dienstleistung des Schwangerschaftsabbruchs zu
100 garantieren, doch sie können die Kliniken nicht zwingen, eine Leistung anzubieten, die keine
101 Kassenleistung ist. Darüber hinaus bieten viele Kliniken grundsätzlich keinen
102 Schwangerschaftsabbruch an, wie zum Beispiel die Kliniken in katholischer Trägerschaft sowie
103 die einiger privater Träger*innen. Zudem darf nach § 12 SchKG jede Person, inklusive ärztlichem
104 und medizinischem Personal, ohne Angabe von Gründen die Beteiligung an einem
105 Schwangerschaftsabbruch verweigern, außer wenn das Leben der Schwangeren gefährdet ist. Es
106 kann nicht sein, dass Krankenhäuser ungewollt schwangere Frauen* unter Verweis auf
107 entsprechende Vorbehalte ihres Personals abweisen dürfen.

108

109 Darüber hinaus wirkt sich die Kriminalisierung auch schwerwiegend auf die medizinische Qualität
110 des Schwangerschaftsabbruchs aus. In der ärztlichen Ausbildung oder auch nur der
111 gynäkologischen Facharztausbildung kommen die verschiedenen Methoden des
112 Schwangerschaftsabbruchs oftmals nicht vor. Für Notfälle wird nicht selten nur die besonders
113 belastende und risikobehaftete Methode der Ausschabung gelehrt, schonendere Methoden dafür
114 aber komplett ausgelassen. Folglich lässt die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs im
115 Hinblick auf den medizinischen Standard oftmals zu wünschen übrig.

116

117 **My body, my choice - Selbstbestimmung für Frauen* ermöglichen!**

118

119 Die Regelungen in §§ 218, 219 f. StGB nehmen Frauen* die Entscheidungshoheit über ihre Körper,
120 da sie Schwangere in ihrem Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung einschränken. Echte
121 sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass keine Frau* gezwungen werden darf, gegen ihren
122 Willen eine Schwangerschaft auszutragen. Und dies ist ohne frei zugängliche Informationen über
123 sexuelle Gesundheit und sichere Schwangerschaftsabbrüche, wie sie durch § 219a verboten
124 werden, nicht möglich. Freie, unabhängige und qualifizierte Informationen über
125 Schwangerschaftsabbrüche werden Abtreibungen nicht häufiger machen, aber dafür sicherer.

126

127 Auf internationaler Ebene garantiert Art. 16 Abs. 1(e) der UN-Frauenrechtskonvention Frauen ein
128 gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über ihre Schwangerschaft
129 sowie auf Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Mitteln. Das Menschenrecht auf
130 reproduktive Gesundheit wird als wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Rechts auf
131 Gesundheit angesehen. Dieses umfasst unter anderem den ungehinderten tatsächlichen Zugang
132 zu entsprechenden medizinischen Dienstleistungen, Informationen hierüber, sicheren und legalen
133 Schwangerschaftsabbruch und vieles mehr. Davon ist die aktuelle Situation in Deutschland weit
134 entfernt. Aber auch in anderen Ländern wird Frauen* dieses Recht nicht gewährt. In Irland ist ein
135 absolutes Abtreibungsverbot in der Verfassung verankert, das Föten das gleiche Lebensrecht wie
136 Schwangeren eingeräumt. Abtreibungen dürfen bei der kleinsten Überlebenschance des Fötus*
137 nicht durchgeführt werden. Über die Reformierung dieser Regelung soll am 25. Mai dieses Jahres
138 ein Referendum stattfinden, gegen das sogenannte Lebensschützer*innen vehement mobilisieren.
139 Aber auch in Polen müssen die Frauen* gerade um ihr sowieso schon eingeschränktes Recht auf
140 einen Schwangerschaftsabbruch streiten, da die nationalkonservative Regierung Abtreibungen
141 komplett verbieten und unter hohe Strafe stellen will. Durch den sogenannten „Schwarzen
142 Protest“ (#Czarnyportest), bei dem 2016 und 2018 hundert tausende auf die Straße gingen, um
143 gegen die Verschärfung des Gesetzes zu demonstrieren, wurde das Gesetzgebungsvorhaben von
144 der Regierung zunächst ruhen gelassen, jetzt will sie es aber wieder in Angriff nehmen.

145 Deshalb fordern wir die nötige Änderung der gesetzlichen Regelungen zu
146 Schwangerschaftsabbrüchen, um die Bevormundung von Frauen* zu beenden und deren sexuelle
147 und körperliche Selbstbestimmung zu gewährleisten.

148

149 Das bedeutet für uns Juso-Hochschulgruppen:

150

151 • Eine ersatzlose Streichung von § 219a StGB, um Ärzt*innen endlich echte
152 Rechtssicherheit zu geben und somit die Informationsfreiheit von Schwangeren zu
153 garantieren.

154 • Die Förderung von online verfügbaren Informationsmöglichkeiten für Frauen*, um nicht
155 auf Informationen von radikalen Abtreibungsgegner*innen angewiesen zu sein.

156 • Die Solidarität mit Kristina Hänel und allen anderen Ärzt*innen, die von einer
157 Kriminalisierung durch § 219a betroffen sind. Zudem müssen Ärzt*innen und die
158 betroffenen Frauen* vor Belästigungen geschützt werden.

159 • Klare Kante gegen Abtreibungsgegner*innen zu zeigen, wo auch immer wir ihnen
160 begegnen: auf der Straße, in politischen Institutionen, offline wie online.

161 • Die Übernahme der Behandlungskosten für Schwangerschaftsabbrüche durch die
162 Krankenkassen. Abtreibungen müssen als medizinische Eingriffe für alle zugänglich und
163 nicht von der finanziellen Situation der Frauen* abhängig sein.

164 • Die Einbindung der verschiedenen Abtreibungsmethoden in das Medizinstudium und in die
165 gynäkologische Facharztausbildung, damit die Eingriffe dem medizinischen Standard
166 entsprechen.

167 • Frauen*, die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen, dürfen von Krankenhäusern nicht
168 abgewiesen werden, nur weil das Personal sich weigert, Abtreibungen durchzuführen.
169 Krankenhäuser haben dafür Sorge zu tragen, dass Personal vor Ort ist, welches
170 Schwangerschaftsabbrüche durchführt.

171 • Die Abschaffung von jeglichen verpflichtenden Beratungsgesprächen, da diese
172 medizinisch nicht notwendig sind und eine zusätzliche Hürde für ungewollt Schwangere
173 darstellen. Gleichzeitig muss jedoch das Angebot von freiwilligen neutralen
174 verschiedenen Beratungsangeboten sowohl online, als auch offline ausgebaut werden.
175 Insbesondere soll dies in einer Form geschehen, die dafür sorgt, dass Frauen*, die zur
176 Abtreibung gedrängt werden, diese tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

177 • Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht mehr grundsätzlich als Straftat behandelt
178 werden - Frauen*, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, dürfen von der
179 Gesellschaft nicht weiter stigmatisiert werden. Dem ist durch Informationen, zum
180 Beispiel im Sexualkundeunterricht, entgegenzuwirken.

181 • Solidarität mit den Frauen* in anderen Ländern, die gegen die Verschärfung von
182 Abtreibungsgesetzen oder für die Abschaffung des Verbots von
183 Schwangerschaftsansprüchen kämpfen.

184 • Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie das Recht, über den eigenen Körper
185 entscheiden zu können und zu dürfen, muss gestärkt werden!

186 • Bereits innerhalb der schulischen, verpflichtenden Ausbildung sollen neben der sexuellen
187 Aufklärung auch Schwangerschaftsabbrüche neutral und informativ behandelt werden.

188

189 Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion dazu auf, sich für die Abschaffung des § 219a StGB
190 einzusetzen und die vorhandene parlamentarische Mehrheit dafür zu nutzen. Die Abstimmung hat
191 für uns den Rang einer Gewissensentscheidung und muss daher außerhalb der im
192 Koalitionsvertrag vereinbarten Koalitionsdisziplin stattfinden.

193

194 Die sexuelle und körperliche Selbstbestimmung von Frauen* ist ein Menschenrecht und somit
195 nicht verhandelbar!
196
197 In diesem Text werden unter Frauen* alle weiteren Menschen mit Gebärmutter eingeschlossen.